

4. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2023

Das Präsidium hat am 3. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Im personellen Bereich

1. Mit Wirkung vom 9. April 2023 bis zum 8. Mai 2023
 - a) wird Vorsitzende Richterin am VG Thommes mit 10 Prozent ihrer Arbeitskraft der 11a. Kammer zugewiesen und dort zur ständigen Vertreterin des Vorsitzenden bestellt, Stammkammer ist die 11. Kammer;
 - b) wird Vorsitzender Richter am VG Hofmann mit 10 Prozent seiner Arbeitskraft der 11. Kammer zugewiesen und dort zum ständigen Vertreter der Vorsitzenden bestellt, Stammkammer ist die 11a. Kammer.
2. Mit Wirkung vom 12. April 2023 wird Richterin am VG Panno mit 15 Prozent ihrer Arbeitskraft der 20. Kammer zugewiesen und dort zur ständigen Vertreterin des Vorsitzenden bestellt. Stammkammer ist die 2. Kammer.

II. Im sachlichen Bereich

1. Die 20. Kammer gibt die am 12. April 2023 noch anhängigen Verfahren aus dem allgemeinen Ordnungsrecht, soweit es um Verfahren betreffend Hundehaltung geht, an die 18. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt auch die Neueingänge bearbeitet.
2. Mit Wirkung ab dem 12. April 2023 wird der Geschäftsbereich der 9. Kammer für ab diesem Tag eingehende Verfahren um folgende Zuständigkeit erweitert:

Dublin-Verfahren, d.h. asylrechtliche Verfahren von Personen, 2000, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, 2100 Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, aus Syrien betreffend das Land Italien.

3. Die 11. Kammer bearbeitet die im Zeitraum vom 12. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien mit den Buchstaben A bis G, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist.
4. Die 13. Kammer bearbeitet die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. September 2023 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien mit den Buchstaben A bis G, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist.

5. Ab dem 12. April 2023 eingehende L-Verfahren, die zu einem zuvor eingegangenen und noch anhängigen K-Verfahren gehören, werden von der Kammer bearbeitet, die für das K-Verfahren zuständig ist.
6. Die 13. Kammer gibt die am 12. April 2023 noch anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Asien an die 4. Kammer ab, die ab diesem Zeitpunkt auch die Neueingänge in diesem Sachgebiet bearbeitet.
7. Ist bei den in Ziffer 1 und Ziffer 6 aufgeführten Verfahren zum Zeitpunkt dieses Präsidiumsbeschlusses in der jeweils abgebenden Kammer
 - ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes bestimmt oder durchgeführt worden,
 - ein Gerichtsbescheid erlassen worden, oder
 - ein Teil-/Zwischenurteil ergangen,

so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.